

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 23. Mai 1874.)

Nr. 6.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. März 1874, Z. 5651,  
Mag. Z. 53.546,

betreffend die Anwendung von Sprengstoffen zum Fischfang.

In Anbetracht der bedeutenden Nachtheile, welche die Anwendung des Dynamits und ähnlicher Sprengstoffe beim Fischfang für das animalische Leben in den betreffenden Fischwässern und somit auch für die volkswirtschaftlich gebotene Schonung des Fischbestandes überhaupt im Gefolge hat, ist seitens des k. k. Ackerbauministeriums laut Erlaß vom 23. Februar d. J., Z. 4077, bei der in Vorbereitung begriffenen gesetzlichen Regelung der Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern, dieser Frage die gebührende Rücksicht getragen worden.

Bis zum Zustandekommen dieser gesetzlichen Regelung haben die politischen Behörden der Anwendung von Sprengstoffen zum Fischfang im Wege der Belehrung über die Gemeenschädlichkeit dieses Verfahrens, dann im Wege des Schutzes gegen die mit dem Transporte und der Manipulation mit den Sprengpatronen verbundene Möglichkeit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und mit Zuhilfenahme der in letzterer Hinsicht zulässigen Verbote im eigenen Wirkungskreise entgegenzutreten.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. März 1874, Z. 6627,  
Mag. Z. 64.511,

betreffend das militärische Dienstverhältniß jener Wehrpflichtigen, welche Theologie studiren, ohne Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 des W. G. zu haben.

Aus Anlaß der Aufnahme mehrerer Urlauber und Reservisten in das fürsterzbischöfliche Alumnat in Wien, hat das k. k. Reichskriegsministerium nach erfolgter Zustimmung des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung an das hiesige k. k. Generalcommando die Weisung ge-

richtet, daß vom militärischen Standpunkte den Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservisten, außer der activen Dienstleistung das Studium der Theologie nicht verwehrt werden kann, daß jedoch andererseits hierdurch ihr militärisches Dienstverhältniß in keiner Weise alterirt werden darf.

Dem zu Folge sind derlei Wehrpflichtige, welche Theologie studiren, ohne Anspruch auf die Begünstigung nach §. 25 des W. G. zu haben, sowohl während der Zeit ihres Studiums, als auch dann, wenn ihre mit der Wehrpflicht nicht vereinbarliche Ausweihung zu Priestern erfolgen sollte, fortan als dem streitbaren Stande gewidmet zu behandeln.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Februar l. J., Z. 2799, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

### G e s e z,

betreffend die Ausdehnung des Wiener Polizeirayons auf die Gemeinden Hiezing und Penzing.

(Landesgesetzblatt vom 23. April 1874.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die Ortsgemeinden Hiezing und Penzing werden in den Wiener Polizeirayon einbezogen.

#### §. 2.

Die §§. 1, 2 und 4 des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Niederösterreich vom 28. Jänner 1873, Z. 19, haben auch auf die vorbenannten Gemeinden volle Anwendung zu finden.

#### §. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. März 1874 in Wirksamkeit.

#### §. 4.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

Erlass des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 16. April 1874, Z. 9446,  
Mag. Z. 70.932,

betreffend die Beistellung der Arbeits- und Dienstbotenbücher durch die k. k. Hof- und  
Staatsdruckerei.

Auf Grund der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1873, Z. 861 M. J., erhaltenen Ermächtigung, finde ich von dem Anerbieten der Direction

der k. k. Hof- und Staatsdruckerei wegen Lieferung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern für den Bedarf der n. ö. Gemeinden Gebrauch zu machen, ohne daß jedoch ein specielles Verbot der Erzeugung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern durch die Privatindustrie zu erlassen ist.

Dagegen finde ich über Einvernehmen mit dem n. ö. Landesauschusse und mit Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1873, Z. 4670, zu verfügen, daß die in Gemäßheit der Ministerial-Berordnungen vom 10. Mai 1867, R. G. B. Nr. 80, und vom 5. Jänner 1871, R. G. B. Nr. 3, zur Vidirung der als Reiselegitimationsurkunden dienenden Dienstboten- und Arbeitsbücher berufenen Behörden in Zukunft das bezügliche Visum nur solchen Arbeits- und Dienstbotenbüchern beizusetzen haben, welche aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei herkommen.

Diese Verfügung hat aber erst dann im vollen Umfange zur Ausführung zu gelangen, wenn die bei einzelnen Gemeinden vorhandenen Borräthe von Arbeits- und Dienstbotenbüchern, sowie der bei der Hilfsämter-Direction der k. k. n. ö. Statthalterei noch erliegende Borrath von beiläufig 2000 Exemplaren dieser Bücher verbraucht sein werden.

Um den vidirenden Behörden die von der Staatsdruckerei gedruckten Bücheln leicht kenntlich zu machen, wird die erste Seite eines jeden Stückes mit einer Trockenstampiglie der Staatsdruckerei versehen werden.

Hievon setze ich den Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß die Staatsdruckerei ihre Auflage an diesen Büchern vom 1. Mai l. J. angefangen zum Verschleiß bereit halten wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1874, Z. 9977,  
Mag. Z. 75.696,

womit bekannt gegeben wird, daß die beschränkende Bestimmung des Alinea 1 des §. 10 der Gewerbeordnung gegenüber italienischen Unterthanen für die Zukunft zu entfallen habe.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. April 1874, Z. 1640, über eine Anfrage der k. k. Statthalterei derselben im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und dem Handelsministerium eröffnet, daß bei dem Umstande, als nach der dießfalls eingeholten Aeußerung der k. ital. Regierung die Zulassung unserer Nationalen zum Gewerbebetriebe in Italien, mit Ausnahme des einer speciellen Bewilligung bedürfenden Hausirhandels und einiger anderen ausschließlich Italienern vorbehaltenen Erwerbszweige, als Schiffscapitäne, Matrosen, Seefischer, Heizer und Ingenieure auf Dampfschiffen, eine unbedingte, oder wenigstens keinen schwereren Bedingungen unterworfen ist, als jene der Inländer, es im Hinblick auf Art. 18 unseres Handelsvertrages mit Preußen vom 9. März 1868 und Nr. 13 des Schlußprotokolles zu demselben in Verbindung mit dem Punkte 2 zum Art. I. des Schlußprotokolles zum österr.-italienischen Handelsvertrage vom 23. April 1867 keinem Anstande unterliegt, daß die beschränkende Bestimmung des 1. Alinea des §. 10 der Gewerbeordnung gegenüber italienischen Unterthanen für die Zukunft entfalle.

Der Wiener Magistrat wird hievon zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1874,  
betreffend die Legalisirung der von Gerichten oder Notaren ausfertigten oder beglaubigten Urkunden im Verhältnisse zum Königreiche Italien.

(Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1874, Nr. 44.)

Die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und die königlich italienische Regierung andererseits, haben sich in Betreff des Erfordernisses der Legalisirung der in dem Gebiete des einen Theiles ausgestellten Urkunden, von welchen in dem Gebiete des anderen Theiles Gebrauch gemacht werden soll, über nachfolgende Bestimmungen geeinigt:

„Die von Gerichten oder Notaren ausfertigten oder beglaubigten Urkunden, welche einerseits von den Präsidien der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara, oder andererseits von den Präsidien der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung durch die Gesandtschaft oder Consularbehörde, wenn die Legalisirungsclausel auch seitens der österreichischen Oberlandesgerichts-Präsidien in italienischer Sprache beigefügt ist, und wenn von den Urkunden, welche durch das Oberlandesgerichts-Präsidium in Triest, Innsbruck oder Zara legalisirt sind, in einem der Sprengel der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig oder umgekehrt von Urkunden, die durch das Präsidium der Appellhöfe in Mailand, Brescia oder Venedig legalisirt sind, in einem der Sprengel der Oberlandesgerichte in Triest, Innsbruck oder Zara Gebrauch gemacht werden soll.

Hievon ausgenommen sind jedoch jene Urkunden, welche in Italien behufs einer Eintragung in die Civilstands-Register überreicht werden, oder auf Grund welcher in Oesterreich eine Eintragung in die Geburts-, Ehe- oder Sterbematriken bewirkt oder die Heimatsberechtigung oder Staatsangehörigkeit in Oesterreich nachgewiesen oder erlangt werden soll.

Die zu diesen Zwecken zu verwendenden Urkunden bedürfen auch fortan der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Beglaubigung.“

Das vorstehende Uebereinkommen wird zur Darnachachtung kundgemacht.

Auersperg m. p.

Glasfer m. p.

Im XII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 42 das Finanzgesetz für das Jahr 1874, vom 26. April 1874, enthalten. Der Artikel IV dieses Gesetzes lautet:

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
- b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
- c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesamt-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1874 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1874 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. Mai 1873, Mag. Z. 81.005,  
ex 1873,

betreffend die Competenz zur Ausstellung der Bescheinigung über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung an österreichische Staatsbürger, welche die Absicht haben, sich im Auslande zu verhehelichen.

Nachdem es in neuerer Zeit häufiger vorkommt, daß österreichische Staatsbürger im Auslande sich verhehelichen wollen, wogegen bekanntlich kein Hinderniß besteht, sobald dieselben die persönliche Fähigkeit hierzu besitzen (§. 4 des allg. bürgerl. Gesetzbuches), begreiflicherweise aber in den meisten Staatsgebieten die Bescheinigung über den Bestand der persönlichen Fähigkeit zur Bedingung der Eheschließung gemacht ist, so wird dem Magistrate in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. April 1873, Z. 13.505, mitgetheilt, daß zur Ausstellung von derlei Zeugnissen die mit der politischen Geschäftsführung betrauten landesfürstlichen oder Communalbehörden des Wohnsitzes der Eheserber berufen seien.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bescheinigungen nur im Grunde verlässlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverhehelichten Stand und alle andern die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmenden Momente auszustellen sind, daß sie weiters lediglich den Ausdruck über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung zu enthalten haben und nicht etwa der Mangel jedweden Ehehindernisses zu bestätigen sein wird, und daß die Unterfertigung der ausstellenden Behörde jene Beglaubigung erhalten müsse, welche für den Gebrauch der Zeugnisse im Auslande erforderlich erscheint.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 6. December 1873,  
Z. 32.796, Mag. Z. 200.169 ex 1873,

in Betreff der Bestreitung der Unterhaltskosten für russische Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden.

Laut einer von Seite des k. und k. Ministeriums des Außern mit Note vom 3. April 1872, Z. 4614, Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern mitgetheilten Eröffnung der hiesigen kais. russischen Botschaft hat das kais. russische Ministerium des Innern den Beschluß gefaßt, die Unterhaltskosten russischer Unterthanen, welche sich in ausländischen Wohlthätigkeitsanstalten befinden sollten, und erforderlichen Falles die Kosten ihrer Heimsendung zu bestreiten.

Hievon setze ich den Wr. Magistrat in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November 1873, Z. 15.848, und unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 22. März 1872, Z. 7980 (Mag. Z. 47.028 ex 1872), zur Wissenschaft mit der Aufforderung in die Kenntniß, Sorge zu tragen, daß jeder Fall, wo der Ersatz von derlei Kosten hierseits in Anspruch genommen wird, der kais. russischen Botschaft oder dem zunächst befindlichen kais. russischen Consularamte zur Kenntniß gebracht, und mit dieser Anzeige zugleich die Uebergabe der Documente des betreffenden russischen Unterthans, sowie die Mittheilung aller über ihn erlangten Auskünfte, verbunden wird.

Bei den dießfälligen Verhandlungen ist in Gemäßheit einer neuerlichen Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 11. September 1873, Z. 5985, der Art. XIX des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Rußland vom 2. September 1860, Nr. 272 N. O. B. in analoge Anwendung zu bringen, so zwar, daß, falls die Verpflegung am Sitze eines der kais. russischen Consulate geschah, der Verkehr zwischen diesem und der competenten Landesbehörde stattzufinden hat, in den anderen Fällen aber die bezügliche Correspondenz durch die Vermittlung des k. k. Ministeriums des Aeußern und der russischen Botschaft zu führen ist.

Die von der kais. russischen Regierung neu getroffenen Maßregeln gelten allerdings auch bezüglich der Angehörigen Russisch-Polens, insoweit als dieselben in einem der österreichisch-ungarischen Versorgungshäuser aufgenommen worden sind. Die kais. russische Botschaft glaubt aber, daß der Gebrauch, wornach für die in den Krankenhäusern verpflegten Angehörigen Russisch-Polens aus Reciprocitätsgründen keine Kosten reclamirt werden, durch diese neuen Maßregeln kein Präjudiz erleiden dürfte.

Die russische Botschaft hat ferner noch hervorgehoben, daß es sich wohl nur um arme russische Unterthanen, welche in den Versorgungshäusern Aufnahme gefunden haben, nicht aber um solche Nationale handeln kann, welche sich in einer der Heilanstalten, maisons de santé zc. des Auslandes behandeln lassen, und welche auf eine pecuniäre Unterstützung Seitens ihrer Regierung keinen Anspruch haben. Die russische Botschaft hat noch bemerkt, daß die russische Staatsangehörigkeit durch einen regelmäßigen Paß erwiesen sein muß.

Schließlich mache ich auf die Unterscheidung aufmerksam, welche hinsichtlich der Kostenvergütung zwischen den Versorgungshäusern (hospices) und den Krankenhäusern (hospitaux ou maisons de santé) gemacht wird.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. April 1874, Z. 1466 (Vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath beschließt, die Gebühren bezüglich der Betriebskosten der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung, dann bezüglich der Regiekosten für die Abzweigungen in die Häuser und bezüglich der Wassermesser für das Jahr 1874 festzusetzen und zwar in folgender Weise:

1. Die Betriebskostenbeiträge pr. Eimer und Jahr und eventuell auf die kürzere Dauer des Wasserbezuges, wenn der Bezug nur kürzere Zeit andauert, mit 20 kr. ö. W. für die Zeit bis Ende 1874;

2. als Regiekosten bei der Herstellung der Abzweigungen auf eben diese Zeitdauer zehn Procent der ganzen, auf Grund der von der Buchhaltung aufgestellten Einheitspreise sich ergebenden Contosumme, wobei also die erstandenen Nachlässe außer Rechnung bleiben, und

3. als Vergütung für die Benützung der Wassermesser ebenfalls für die Zeit bis Ende 1874 pr. Jahr:

für einen Wassermesser bis incl. $\frac{1}{2}$ " Durchmesser	5 fl.;
" " " von $\frac{1}{2}$ " bis incl. $\frac{3}{4}$ " Durchmesser	8 fl.;
" " " " $\frac{3}{4}$ " " " 1" "	10 fl.;
" " " " 1" " " $1\frac{1}{2}$ " "	15 fl.;
" " " " $1\frac{1}{2}$ " " " 2" "	20 fl.;

Vom 24. April 1874, Z. 1003.

Dem Organisten im Versorgungshause zu Döbbs wird die Bestallung per Jahr von 64 fl. auf 80 fl. vom 1. Jänner 1874 an erhöht.

Vom 28. April 1874, Z. 1476.

Dem Organisten im Versorgungshause St. Andrä wird die Jahresbestallung von 25 fl. 20 kr. auf 40 fl. erhöht.

Vom 5. Mai 1874, Z. 3465.

Der Gemeinderath faßt in Betreff der Regulirung der politischen Kanzleitaragen folgende Beschlüsse:

1. Die neuen Tariffätze sollen durch 5 theilbar sein.
2. Die Zustellungen in der Stadt und nach den Vorstädten sollen gleichmäßig und zwar mit 30 kr. taxirt werden.
3. Die Kanzleitaraxe hinsichtlich der eigenen Gräber wäre für Stadt und Vorstadt ebenfalls gleichmäßig mit 5 fl. 25 kr. in Aufrechnung zu bringen.
4. Bei den Taxen anlässlich der Amtshandlungen bei der Buchführung der Realgewerbe wären die bisherigen Ausmaße beizubehalten.
5. Rathschläge sollen wie früher, jedoch durchgehends taxfrei, ausgefertigt werden.
6. Die Berichtstaxen in Parteifachen sollen principiell beibehalten werden und haben nur zu entfallen:

- a) wie bisher in allen Steuer- und Straffachen und
- b) daher auch in jenen Fällen, in welchen bisher bei einem Straferkenntnisse über 100 fl. eine Taxe für den Recursbericht aufgerechnet wurde.

Im Uebrigen werden folgende Taxen festgesetzt:

1. Für eine commissionelle Vernehmung der Partei 10 kr., vertritt diese Vernehmung die Stelle des Gesuches 1 fl., im Falle die Vernehmung nur als Ergänzung des Gesuches vorgenommen wird, sollen 20 kr. als Taxe aufgerechnet werden.
2. Für einen Bescheid (auch abweislich) 10 kr.
3. Für ein Decret 80 kr.
4. Für eine Widimirungsclausel 60 kr. (für jeden weiteren Bogen 20 kr.)
5. Für eine Seite Abschrift 25 kr.
6. Für eine Zustellung 30 kr.
7. Für alle Urkunden ohne Unterschied 2 fl.

8. Für ein Schreiben 1 fl. 20 kr.
9. Für einen Bericht 4 fl.
10. Für eine Haftungserklärung 20 kr.
11. Für eine Legalisirung 1 fl.
12. Für eine Commission per Tag bei freiwilligen Licitationen 5 fl. (Diese letzte Taxe hätte jedoch in die städtische Casse zu fließen.)

Schließlich wird beschlossen, diesen Beschluß dem hohen Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen.

---

(Berichtigung.) Der Gemeinderaths-Beschluß vom 10. März 1874, Z. 5275 (Mag.-Verordn.-Blatt Nr. 4, Seite 45) hat, richtig gestellt, folgendermaßen zu lauten:

„Anlässlich der Berathung über das Präliminare des Bürgerladfondes pro 1874 wird unter Ablehnung des Buchhaltungsantrages, die Zahl der zu betheiligenden Pfründer statt 400 à 4 fl. auf 300 à 6 fl. zu stellen, beschlossen, auch solche sonst berücksichtigungswürdige Pfründerbewerber zur Betheilung zuzulassen, welche das Normalalter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.“

---